

3 Fragen – 3 Antworten zu Berufskrankheit oder Unfall im Falle einer Corona-Erkrankung

Ich habe mich bei meiner Arbeit mit COVID 19 angesteckt und bin erkrankt – ist das eine Berufserkrankung?

Unter bestimmten Voraussetzungen ja! Für die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit müssen allerdings drei Voraussetzungen vorliegen:

- Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Das trifft auf Beschäftigte im Gesundheitswesen zu. Also z. B. in der Kranken- und Altenpflege oder beim Rettungsdienst.
- es müssen relevante Krankheitserscheinungen wie zum Beispiel Fieber, Husten vorliegen und
- es muss ein positiver Nachweis des Virus durch einen PCR-Test vorliegen

Wann spricht man bei einer beruflich bedingten Covid-19-Erkrankung von einem Arbeitsunfall?

Tatsächlich kann eine Erkrankung an Covid-19 auch als Arbeitsunfall anerkannt werden. Eine Infektion stellt, ähnlich bei einem klassischen Arbeitsunfall ein Ereignis dar, dass von außen auf eine Person einwirkt. Dabei ist die Art der beruflich ausgeführten bzw. versicherten Tätigkeit nicht von Belang. Im Gegensatz dazu ist das ja bei einer Berufserkrankung Grundvoraussetzung.

Von einem Arbeitsunfall sprechen wir dann, wenn sich eine Person nachweislich an einer mit dem Coronavirus infizierten Person im beruflichen Umfeld angesteckt hat.

Es muss sich jedoch um einen intensiven Kontakt zu dieser Person gehandelt haben. Also länger als 15 Minuten und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte.

Das kann beispielsweise Beschäftigte einer Baukolonne betreffen, wenn diese gemeinsam im Arbeitsfahrzeug unterwegs sind oder bei Arbeiten, die zwangsläufig in engem Kontakt erfolgen.

Ist es jedoch nicht möglich, eine infizierte Person auszumachen, dann kann für die Anerkennung im Einzelfall auch ausreichen, dass sich im Betrieb eine größere Anzahl an nachweislich infizierten Personen aufgehalten haben.

Ist die Ursache der Erkrankung nicht eindeutig durch das berufliche Umfeld zu erklären oder stehen bereits Infektionsfälle im privaten Bereich im Vordergrund, kann kein Arbeitsunfall anerkannt werden.

Was müssen Beschäftigte tun, wenn die Vermutung besteht, dass sie sich bei der Arbeit mit dem Coronavirus angesteckt haben?

Beschäftigte, die sich vermutlich bei der Arbeit infiziert haben, besprechen sich am besten mit ihrer behandelnden Ärztin oder Arzt oder den jeweiligen BetriebsärztInnen. Diese leiten dann die Anzeige einer Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger weiter.

Betroffene Beschäftigten können dies aber auch selbst tun. Ein formloses Schreiben reicht dazu aus. Das erforderliche Verfahren zur Klärung und Anerkennung wird dann vom zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Gang gesetzt. Wird eine Berufserkrankung oder ein Arbeitsunfall anerkannt, so übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten z. B. für die Heilbehandlung im festgelegten Rahmen.

Hinweis: Grundsätzlich muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einen Arbeitsunfall beim zustän-

digen Versicherungsträger, also bei einer Berufsgenossenschaft oder einer Unfallkasse anzeigen. Kommt sie/er dieser Forderung nicht nach, können Sie die Anzeige formlos selbst stellen.

SGB VII § 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. (...)

(4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird.

(5) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; (...) Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen.

Nähere Informationen zu diesem Thema für Pflegekräfte finden Sie unter diesem Link:

[Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention \(dguv.de\)](https://www.dguv.de/Position-der-gesetzlichen-Unfallversicherung-zur-Pr%C3%A4vention)

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an unter 0681 4005 325!